

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GSTech gelten auch dann, wenn GSTech in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Verkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen

- (1) Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann GSTech dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- (3) Der Vertragsabschluss erfolgt, wenn GSTech hierfür alles Gebotene getan hat, unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von GSTech. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von GSTech zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von GSTech. Kann GSTech gleichwohl nicht leisten, so ist der Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich rückerstattet.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich GSTech Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis "vertraulich" gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von GSTech.

§ 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch GSTech maßgebend.
Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GSTech.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten mangels besondere Vereinbarung "ab Werk", ausschließlich Verpackung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Angebot nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist GSTech berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist GSTech berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- (4) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch GSTech anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der durch GSTech angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung von GSTech angegebenen Liefertermin das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin mitgeteilt worden ist.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von GSTech nicht zu vertretenen unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von GSTech eintreten.
Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auftreten.
Lieferverzögerungen aus vorbezeichneten Umständen sind auch dann von GSTech nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat GSTech dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.
- (4) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GSTech berechtigt, den GSTech entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (5) Wird die Auslieferung des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in einem der Werke von GSTech mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.
Darüber hinaus ist GSTech berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Besteller mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener, verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.
- (6) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so ist GSTech berechtigt, falls dem Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend zu machen.
Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller im Verzug der Annahme befindet.
- (3) Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.
- (4) Soweit GSTech nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.
- (5) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist GSTech verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (6) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.
Teillieferungen sind zulässig.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.
- (2) Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von GSTech auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von GSTech durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Bestellers auf Minderung ist ausgeschlossen.
- (3) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- (4) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist.
Der Schadenersatz beschränkt auf sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn GSTech die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (5) Die Produktbeschreibungen von GSTech gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
Auch die Produktbeschreibungen eines Herstellers, dessen sich GSTech bedient, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentlich Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (6) Der Besteller kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn GSTech trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Besteller eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.
- (7) Gewährleistungsansprüche nach Abs. 1-7 setzen voraus, dass der Besteller GSTech offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware und verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.
- (8) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch GSTech nicht.
Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung von GSTech beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GSTech.
Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- (3) GSTech haftet nicht für Schäden, die nicht am unmittelbaren Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet GSTech nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers.
- (4) Sofern GSTech fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von GSTech bei Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung von GSTech beschränkt. Auf Verlangen gewährt GSTech Einblick in die Versicherungspolice.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers an Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei GSTech zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) GSTech behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GSTech berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GSTech erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch GSTech liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. GSTech ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist GSTech durch den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit GSTech die Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GSTech die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den GSTech entstandenen Ausfall.
Der Besteller ist des Weiteren verpflichtet, GSTech etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie die Verlegung des Firmensitzes ist GSTech durch den Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt GSTech jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. GSTech nimmt diese Abtretung an.
Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GSTech, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GSTech verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann GSTech verlangen, dass der Besteller GSTech die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, darüber hinaus alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausliefert und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von GSTech. Wird die Ware mit anderen, GSTech nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GSTech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, GSTech nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt GSTech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller GSTech anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für GSTech.
- (7) Der Besteller tritt GSTech auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von GSTech gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) GSTech verpflichtet sich, die GSTech zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der GSTech gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; GSTech obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von GSTech. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.